



# K U N D M A C H U N G

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 28.05.2020 und 24.09.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der geschlossenen Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

### § 2

#### Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

### § 3

#### Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Haiming über den Leinenzwang für Hunde und die Hundekotaufnahmepflicht vom 09.02.2012 außer Kraft.

#### Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde

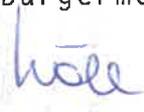
Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 29.09.2020  
Abzunehmen am: 14.10.2020

Innerhalb der Kundmachungsfrist wurde gegen den Beschluss kein Einwand erhoben.

Haiming, am 14.10.2020

Der Bürgermeister:  
i.A. 



Innerhalb der Kundmachungsfrist wurde gegen den Beschluss kein Einwand erhoben.

Haiming, am 14.10.2020



Geocent  
Easy Archiv

